

# Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1923

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 6. Juli 1923.

## Inhalt:

I. Bekanntmachungen. 1) Pfarr-Veranschlagungen. 2) Verfahren bei Ertragung gemischt-konfessioneller Paare. 3) Wiedertragung schuldig Geschiedener. 4) Kirchengemeinderat. 5) Amtlicher Roggenpreis. 6) Verkäufliche vasa sacra. 7) Kirchengebete. 8) Apologetisches Seminar. 9) Bezüge der Emeriten und Witwen. 10) Jubelfeier des luth. Gesangbuchs. 11) Kirchliche Volksversicherung. 12) Wohnungsbeschaffung für Rhein- und Ruhrflüchtlinge.

## Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

### I. Bekanntmachungen.

1) G.-Nr. III. 4616.

#### Betr. Pfarr-Veranschlagungen.

Nach Anlage A des Kirchengesetzes betr. das Diensteinkommen der Präpste, Pastoren usw. (Kirchl. Amtsblatt Nr. 9, 1923) ist die Berechnung des Pfarr-einkommens für die Zeit vom 1. April—30. Juni 1923 bis zum 15. Juli d. J. an den Oberkirchenrat einzureichen. Die Veranschlagungsformulare sind durch die Herren Landesuperintendenten zur Verteilung gekommen. Die Berechnung hat nach den in der Anlage A des genannten Gesetzes aufgestellten Grundsätzen zu geschehen (vergl. Kirchl. Amtsblatt Nr. 9, 1923). Die der Berechnung zugrunde zu legenden Preissätze, soweit sie nicht in der Anlage A selbst enthalten sind, werden im folgenden bekanntgegeben.

#### Zu 3a Sommerweide:

Für 1 Kuh oder Pferd . . . . .	180 000 M	vierteljährlich
„ 1 Starke im 1. Jahre (= Fohlen)	90 000 M	„
„ 1 Starke im 2. Jahre (= Fohlen)	135 000 M	„
„ 1 Kalb im 1. Jahre . . . . .	67 500 M	„
„ 1 Schaf . . . . .	18 000 M	„
„ 1 Schwein . . . . .	37,50 Pfd.	Roggen vierteljährlich
„ 1 Gans . . . . .	15 Pfd.	Roggen vierteljährlich

#### Zu 3b: Getreidelieferungen:

Die jährlichen Getreidelieferungen sind nicht mehr zu  $\frac{1}{4}$  in dieser Veranschlagung anzusehen, sondern ganz zum Fälligkeitstermin (s. Anlage A, 3b).

Es ist derjenige Preis, der dem Fälligkeitstermin am nächsten liegt, zugrunde zu legen.

	16. April—15. Mai	1. Juni	
Raps, je Zentner . . . . .	96 000 <i>M</i>	150 000 <i>M</i>	
Weizen, je Zentner . . . . .	56 900 <i>M</i>	108 000 <i>M</i>	
Roggen, je Zentner . . . . .	48 600 <i>M</i>	96 000 <i>M</i>	
Hafer, je Zentner . . . . .	43 900 <i>M</i>	81 000 <i>M</i>	
Gerste, je Zentner . . . . .	46 500 <i>M</i>	90 000 <i>M</i>	
Erbsen, je Zentner . . . . .	55 100 <i>M</i>	90 000 <i>M</i>	
Futtererbsen, je Zentner . . . . .	45 000 <i>M</i>	74 000 <i>M</i>	
Buchweizen, je Zentner . . . . .	60 000 <i>M</i>	120 000 <i>M</i>	
Mengkorn, je Zentner . . . . .	50 000 <i>M</i>	85 000 <i>M</i>	
Leinsamen, je Zentner . . . . .	180 000 <i>M</i>	230 000 <i>M</i>	
Für 1 Zentner Roggenstroh . . . . .	}	25 000 <i>M</i>	
„ 1 „ Sommerstroh . . . . .		}	20 000 <i>M</i>
„ 1 „ Krummstroh . . . . .			
„ 1 „ Wiesenheu . . . . .			
„ 1 „ Kleeheu . . . . .			
„ 1 „ Raff . . . . .			
„ eine einspännige Fuhr Dung . . . . .			
„ eine zweispännige Fuhr Dung . . . . .	40 000 <i>M</i>		
„ eine dreispännige Fuhr Dung . . . . .	60 000 <i>M</i>		
„ 1 Zentner Kartoffeln . . . . .	10 000 <i>M</i>		

### Zu 3c: Sonstige Naturalien:

Für 1 Hammel (75 Pfd.) . . . . .	400 000 <i>M</i>
„ 1 Schaf (60 Pfd.) . . . . .	320 000 <i>M</i>
„ 1 Lamm (35 Pfd.) . . . . .	160 000 <i>M</i>
„ 1 Gans (10 Pfd.) . . . . .	50 000 <i>M</i>
„ 1 Huhn . . . . .	15 000 <i>M</i>
„ 1 Hahn . . . . .	10 000 <i>M</i>
„ 1 Rauchsuhn . . . . .	10 000 <i>M</i>
„ 1 Küchlein . . . . .	3 000 <i>M</i>
„ 1 Zentner Schwein Schlachtgewicht . . . . .	800 000 <i>M</i>
„ 1 Pfund große Fische . . . . .	3 000 <i>M</i>
„ 1 Pfund kleine Fische . . . . .	1 500 <i>M</i>
„ 1 Brot (grobes Landbrot) . . . . .	3 000 <i>M</i>
„ 10 Ostersladen . . . . .	3 000 <i>M</i>
„ 1 Pfund Mettwurst . . . . .	10 000 <i>M</i>
„ 1 Schock (60 St. = 30 Pfd.) Schaffkäse . . . . .	30 000 <i>M</i>
„ 1 Pfund Butter . . . . .	10 000 <i>M</i>
„ 1 Liter Vollmilch . . . . .	1 000 <i>M</i>
„ 1 Liter Magermilch . . . . .	500 <i>M</i>
„ 1 geräucherten Schweineschinken (15 Pfund) . . . . .	150 000 <i>M</i>
„ 1 Ei . . . . .	600 <i>M</i>
„ 1 Pfund raube Wolle . . . . .	18 000 <i>M</i>
„ 1 Knofe Schwing-Flachs (5 auf 1 Pfund) . . . . .	1 000 <i>M</i>

Kartoffeln s. zu 3 b letzter Posten.

**Zu 3 d: Holzlieferungen:** siehe Anlage A des Dienststeuergesetzes Absatz 3 d.

Die Forstare beträgt je Raummeter:

für Buchenkluft I . . . . .	50 000 M
„ Buchenkluft II . . . . .	40 000 M
„ Kiefernkluft I . . . . .	40 000 M
„ Kiefernkluft II . . . . .	30 000 M
„ Weichholz I . . . . .	35 000 M
„ Weichholz II . . . . .	25 000 M
„ Buchenknäppel I . . . . .	30 000 M
„ Buchenknäppel II . . . . .	20 000 M
„ Kiefernknäppel I . . . . .	20 000 M
„ Kiefernknäppel II . . . . .	10 000 M

**Zu 4: Dienstländereien:**

Der Nutzgarten ist mit 2½ Pfund Kartoffeln pro □Rute für das Vierteljahr zu berechnen.

Falls nur die Gesamtfläche von Tier- und Nutzgarten in □Ruten bekannt ist, sind ⅔ der Gesamtfläche für den Nutzgarten in Anschlag zu bringen.

**Zu 5: Führen:**

Für mit Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegte Dienstwege über 3 km gelten die staatlichen Sätze:

	April 1923:	Mai—Juni 1923:
Fahrrad . . . . .	80 M	100 M
Fußmarsch . . . . .	60 M	60 M

**Zu 6: Der Wert der Dienstwohnung:**

ist für das Vierteljahr vom 1. April bis 30. Juni 1923

für Ortsklasse B mit	30 000 M
für Ortsklasse C mit	25 000 M
für Ortsklasse D mit	20 000 M
für Ortsklasse E mit	15 000 M

zu berechnen.

**Zu 7: Dienstaufwand:**

ist nicht abzuziehen. Die Rubrik der Veranschlagungsformulare unter § 9 e ist unausgefüllt zu lassen.

**Zu 8: Wittvenabgaben und Zahlungen an die Emeritierungs-kasse**

sind in § 9 f und g der Veranschlagungs-Formulare einzutragen.

Jeder Veranschlagung ist eine Anlage anzufügen, aus der Art und Menge der Lieferungen, sowie die Berechnung deutlich zu ersehen ist, damit Rückfragen vermieden werden. Auch sind die Verfügungen G.-Nr. III 539 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 2 [1923]) und G.-Nr. III 1103 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 3 [1923] S. 37) zu beachten.

Die Familien-Angaben sind den Bestimmungen der Verfügung G.-Nr. 14 305 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 1 [1923] S. 12) entsprechend zu machen. Für Kinder über 14 Jahre kann die Steuerzulage in allen Fällen nur dann bewilligt werden, wenn ein dahingehender begründeter Antrag entsprechend den Bestim-

mungen der oben genannten Verfügung gestellt wird. Bei Kindern über 14 Jahre, welche die Schule besuchen, genügt die Angabe „besucht die Schule zu . . . .“

**Aus der Landeskirchenkasse erhaltene Abschlagszahlungen oder Vorschüsse sind nicht in die Veranschlagungen selbst einzutragen, sondern auf der Rückseite derselben besonders aufzuführen und als solche kenntlich zu machen.**

Diejenigen Pastoren, welche Überschüsse nicht gehabt haben, brauchen viertel-jährliche Veranschlagungen nur auf Anfordern einzureichen. Sind Veranschlagungen vier Wochen nach dem festgesetzten Ablieferungstermin nicht eingegangen, so wird angenommen, daß Überschüsse nicht vorhanden gewesen sind, daß aber auch Zuschüsse aus der Landeskirchenkasse für das betr. Vierteljahr nicht erforderlich sind. Am Schlusse des Rechnungsjahres, also bis zum 15. April, ist in solchen Fällen eine Gesamtveranschlagung für das ganze Rechnungsjahr einzureichen. Bei diesen Veranschlagungen ist auf dem Titelblatte ausdrücklich zu vermerken:

Veranschlagung für das ganze Rechnungsjahr April 19 . ./19 . .

Die Höhe des Soll-Einkommens kann in Zweifelsfällen von der Oberkirchenrats-Kasse erfragt werden. Es werden außerdem Tabellen zur Berechnung den Soll-Einkommens den Herren Pastoren auf dem Kurrentenwege zur Kenntnisnahme zugehen.

Schwerin, 28. Juni 1923.

### Der Oberkirchenrat.

Behm.

2) G.-Nr. III. 3878.

#### Betr. Verfahren bei Trauungen gemischt-konfessioneller Paare.

Die Bestimmungen des neuen römisch-katholischen Rechtsbuchs (Codex juris canonici von 1917) erfordern eine Ergänzung der Verordnung vom 27. März 1879 (i. Millies I, S. 224 ff.). Der Oberkirchenrat gibt im folgenden den Herren Pastoren zunächst Kenntnis von den einschlägigen Canones des C. J. C.

Can. 1061. § 1. Ecclesia super impedimento mixtae religionis non dispensat, nisi:

- 1.<sup>o</sup> Urgeant justae ac graves causae;
- 2.<sup>o</sup> Cautionem praestiterit conjux acatholicus de amovendo a conjuge catholico perversionis periculo, et uterque conjux de universa prole catholice tantum baptizanda et educanda;
- 3.<sup>o</sup> Moralis habeatur certitudo de cautionum implemento.

§ 2. Cautiones regulariter in scriptis exigantur.

Can. 1062. Conjux catholicus obligatione tenetur conversionem conjugis acatholici prudenter curandi.

Can. 1063. § 1 . . . . conjuges nequeunt, vel ante vel post matrimonium coram Ecclesia inquit, adire quoque — ministrum acatholicum uti sacris addictum, ad matrimonialem consensum praestandum vel renovandum.

Die katholische Kirche knüpft demnach, ihrer bisherigen, nunmehr jedoch kodifizierten Ablichkeit zufolge die Zulassung der Trauung gemischt-konfessioneller Paare an drei Bedingungen, nämlich:

1. daß von beiden Nupturienten in der Regel schriftlich abzugebende Versprechen der ausschließlich katholischen Taufe und Erziehung aller aus der Ehe zu erwartenden Kinder;
2. die Verpflichtung des katholischen Teils, sich die „Bekehrung“ des nicht-katholischen Gatten sorgfältig angelegen sein zu lassen;
3. das Verbot einer nichtkatholischen Trauung vor oder nach der nach katholischem Ritus vollzogenen.

Außerdem bleibt in jedem Falle der Trauung eines gemischt-konfessionellen Paares Brautmesse und Brautsegen versagt. Im einzelnen wird noch bemerkt, daß eine Konferenz der deutschen Bischöfe in Fulda zu den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1921 über die religiöse Kindererziehung (Reichsgesetzblatt 1921, Nr. 72, §§ 4 und 9), wonach Verträge über religiöse Kindererziehung mit bürgerlicher Wirkung nicht mehr abgeschlossen werden können, den Beschluß gefaßt hat, daß an Stelle der bisher geforderten notariellen Verträge ein Eid zu treten hat, dessen Inhalt genau dieselben Forderungen umfaßt, wie sie seither vertraglich festgelegt wurden: Trauung vor einem katholischen Priester und katholische Erziehung sämtlicher Kinder, die aus der Ehe hervorgehen. Dieser Eid, der nach bestehender Ablichkeit feierlich vor dem Kreuzifix und brennenden Kerzen abzulegen ist, hat nach der für das katholische Bayern geltenden Fassung den folgenden Wortlaut: „Wir schwören vor Gott dem Allmächtigen und dem Allwissenden: Wir werden unsere Ehe nur vor dem katholischen Pfarrer abschließen. Wir werden alle Kinder unserer Ehe katholisch taufen lassen und in der katholischen Religion unterrichten und erziehen. Wir versprechen einander mit diesem Eidschwur in der Gegenwart Gottes: Auch wenn der Tod unsern Ehebund auflöst, wird der überlebende Teil das Versprechen der katholischen Kindererziehung treu und gewissenhaft halten. Ich (der katholische Teil) verspreche, meinem künftigen Ehegatten durch Wandel und Wort in frohen und in kummervollen Zeiten Hochachtung vor dem katholischen Glauben einzusflößen. Und ich (der nicht-katholische Teil) verspreche, meinem künftigen Ehegatten in der Ausübung seiner religiösen Pflichten niemals ein Hindernis in den Weg zu legen. So schwören wir beide: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen.“

Wenngleich nun nach dem erwähnten Reichsgesetz einem solchen Versprechen eine bürgerliche Wirkung nicht zukommt, so wird sich ein Christ an diese mit solennem Eid bekräftigte Zusage doch stets, auch über Tod und Grab des Gatten hinaus, in seinem Gewissen für gebunden halten.

Soweit der Tatsachenbestand, der freilich im wesentlichen nur das in bindender kirchengesetzlicher Form wiedergibt, was auch schon zuvor innerhalb der katholischen Kirche Rechtens war. Die geschehene Kodifizierung jedoch, sowie die Hirtenbriefe der katholischen Bischöfe lassen erkennen, was auch hier und da schon durch die Erfahrung erhärtet worden ist, daß die in Einzelheiten bisher mildere Praxis aufgegeben und die kirchenrechtlichen Vorschriften nunmehr rigoros gehandhabt werden sollen. Die hervorragende Bedeutung und der dringliche Stand der Mischehenfrage ist daher auch im Evangelischen Kirchenausschuß einmütig anerkannt worden.

Die evangelisch-lutherische Kirche sieht sich durch die Maßnahmen der römisch-katholischen Praxis in eine Verteidigungsstellung gedrängt. Die Lage ist jedoch nicht derartig kompliziert, als daß sich nicht in jedem einzelnen Falle das ein-

zuschlagende rechte Verfahren von selbst ergeben sollte. Im wesentlichen werden drei Arten von Fällen in Betracht kommen:

1. Es wird von den Brautleuten die Trauung nur nach katholischem Ritus begehrt. Da diese Trauung katholischerseits nur unter der Bedingung des Verzichts auf die evangelische Trauung und des oben angegebenen eidlichen Versprechens zugestanden wird, d. h. unter der Zumutung an den evangelischen Teil, die seiner Kirche am Konfirmationsaltar gelobte Treue zu brechen, so kann ein solches Verhalten eines evangelisch-lutherischen Christen nur mit der *suspensio a sacris* beantwortet werden. Von einem Aufgebot ist selbstverständlich auch dann abzusehen, wenn es etwa begehrt werden sollte. Allein sowohl der dem Pastor bekanntgewordene Entschluß des evangelischen Teils, sich auf Drängen des katholischen Teils und der katholischen Kirche nur katholisch trauen zu lassen, wie auch die nach dieser Trauung verhängte Suspension schließen die Seelsorge an dem evangelischen Teil und seinen Angehörigen nicht aus, fordern sie vielmehr in verstärktem Maße, um wenigstens das zu erreichen, was in unserer Landeskirche immer Rechts gewesen ist, daß nämlich die in Mischehen geborenen Knaben dem Bekenntnis des Vaters, die Mädchen dem der Mutter folgen (s. V. O. vom 30. März 1821, Deiters S. 606). Wird demnach von einem evangelisch-lutherischen Pastor die Taufe eines aus nur katholisch getrauter Ehe stammenden Kindes gefordert, so kann dieselbe vollzogen werden, wenn der evangelische Gatte seine durch gegenteiliges Versprechen bekundete kirchliche Untreue herzlich bereut und unter Zustimmung des katholischen Gatten die auch von den zugezogenen evangelischen Vätern mitzuunterzeichnende schriftliche Versicherung der evangelisch-lutherischen Erziehung und Unterweisung dieses Kindes gibt. In diesem Falle ist die Suspension aufzuheben, von einer nachzuholenden evangelischen Trauung ist jedoch abzusehen.

2. Es wird eine Doppeltrauung nach beiderlei Ritus begehrt. In diesem Falle wird das Brautpaar unter Darlegung der jetzigen katholischen Bestimmungen darüber zu belehren sein, daß katholischerseits die Zulassung zur Trauung nur auf Grund der wiederholt ausgeführten Bedingungen geschehen kann, daß also demnach eine Doppeltrauung als ausgeschlossen erscheinen muß. Wohl sind in zurückliegenden Zeiten katholischerseits Ausnahmen zugelassen worden, wenn die Festigkeit des evangelischen Teils eben nicht zu erschüttern war. Ob diese Ausnahmen noch heute zugestanden werden, ist eine noch offene Frage, bei deren Entscheidung es im wesentlichen auf die Praxis des Weichstuhls ankommen wird. Jedenfalls wird in diesem Falle der Pastor die ernsteste seelsorgerliche Mühe aufwenden, um den evangelischen Teil in seinem Bekenntnis und seiner Treue zur Kirche fest zu erhalten; er wird sich zu diesem Zwecke Unterredungen mit den Eltern und Angehörigen des evangelischen Nupturienten nicht verdrießen lassen dürfen. Sollte, was freilich kaum zu erwarten sein wird, katholischerseits die Doppeltrauung als Ausnahmefall zugelassen werden, so hat sich der Pastor vor der Trauung stets zu versichern, ob Zusicherungen „de unversa prole“ dem römisch-katholischen Priester bzw. dem römisch-katholischen Teil gemacht sind, was eine Versagung der evangelischen Trauung bedingen würde, und er hat sich seinerseits die schriftliche Zusicherung geben zu lassen, daß mindestens die aus der Ehe zu erwartenden Söhne in der Konfession des Vaters, die Töchter in derjenigen der Mutter erzogen werden, damit keiner der Ehegatten seinen Glauben und seine Kirche zu verleugnen gezwungen und in der Ehe

religiös isoliert wird (vergl. J. V. D. vom 1. 2. 1879 bei Millies I, S. 224 bis 226). Diese Zusicherung ist in Form eines von beiden Nupturienten zu unterzeichnenden Vertrages vor dem Pfarramt abzugeben, in dessen Akten diese Verträge sorgfältig aufzubewahren sind. Kann gegen diese Sicherungen die evangelische Trauung, die übrigens stets an demselben Tage wie die katholische stattfinden muß, zugestanden werden, so erleidet weder die übliche Form des Aufgebots noch der kirchlichen Feier eine Änderung. In den weitaus meisten Fällen einer begehrten Doppeltrauung wird jedoch bei dem grundsätzlich ablehnenden Verhalten der katholischen Kirche das Brautpaar vor das Entweder—Oder einer Entscheidung zu stellen sein. Fällt die Entscheidung für die Trauung in der katholischen Kirche aus, so finden die Bestimmungen unter 1 Anwendung.

3. Die Trauung wird unter ausdrücklichem Verzicht des katholischen Teils auf eine katholische Trauung nur nach evangelisch-lutherischem Ritus begehrt. Auch in allen diesen Fällen ist entgegen früherer Üblichkeit auf den Abschluß eines schriftlichen Vertrages vor dem Pfarramt zu bestehen, in dem die Vertragsteile sich zur Kindererziehung im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche, mindestens jedoch zu der Parität verpflichten, daß jedem Gatten die Kinder seines Geschlechtes im Bekenntnis folgen. In jedem Falle eines schriftlichen Vertrages ist jedoch eine Form zu wählen, die keinen Zweifel bestehen läßt, daß solche Zusagen nicht als jederzeit widerrufliche, insbesondere auch nicht als durch den Tod hinfällig werdende, sondern als ernste und, wenn auch nur im Gewissen, dauernd bindende Zusagen gegeben werden. In Aufgebot, Form und Feierlichkeit der Trauung tritt eine unterschiedliche Behandlung gegenüber dem Verfahren bei Trauungen rein evangelischer Paare nicht ein.

Im allgemeinen wird bemerkt, daß unsere Kirche in der Freiheit und Weitsicht ihres evangelischen Glaubensstandes es sich zwar versagen muß, dem Vorgehen der katholischen Kirche vom Standpunkt der Vergeltung aus mit gleichartigen Maßnahmen zu folgen, daß sie jedoch der seelsorgerlichen Pflicht zu genügen hat, zur Bewahrung vor unausbleiblichen Gewissenskonflikten in jedem Fall von der Eingehung einer Mischehe abzuraten. Hierin müssen die Forderungen Roms auch evangelischerseits geltend gemacht werden:

Can. 1064. Ordinarii pastores:

- 1.º Fideles a mixtis nuptiis, quantum possunt, absterreant;
- 2.º Si eas impedire non valeant, omni studio curent ne contra Dei et Ecclesiae leges contrahantur.

Wenn übrigens seitens katholischer Geistlicher im Kampf gegen die Mischehen, im Kampf um die Kinder aus Mischehen und in der sonstigen Beeinflussung gemischter Ehepaare Übergriffe vorkommen, so wollen die Herren Pastoren solche Fälle unverzüglich zur Kenntnis des Oberkirchenrats bringen.

Schwerin, den 15. Juni 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

3) G.-Nr. III. 4333.

**Betr. Wiedertrauung schuldig Geschiedener.**

Aus der Durchführung der in der Zirkular=Verordnung vom 6. November 1907 zu 4 (vergl. Millies II, S. 192 f.) erlassenen Bestimmungen haben sich insofern Ungleichheiten und Härten ergeben, als von einem Teil der Pastoren in allen dort bezeichneten Fällen die Trauung eines schuldig Geschiedenen schlechthin versagt wurde, während von einem andern Teile in besonders liegenden Fällen aus seelsorgerlichen Gründen Dispens zur Trauung nachgesucht wurde, der je nach Lage der Verhältnisse gewährt worden ist. Die angezogene Bestimmung sieht z. B. den zuweilen eintretenden Fall nicht vor, daß einem schuldig Geschiedenen trotz bewiesener Reue über seine Verfehlung und ernstlichem Willen zur Wiederherstellung der früheren Ehe eine Ausöhnung und erneute Lebensgemeinschaft mit dem unschuldig geschiedenen Teil durch die bestimmte und bedingungslose Weigerung des letzteren unmöglich gemacht wird, so daß eine Fortsetzung der früheren Ehe als dauernd ausgeschlossen erscheinen muß. Die Herren Pastoren werden daher gut tun, wenn sie fortan in jedem zweifelhaften Fall, in welchem seelsorgerliche Bedenken gegen die Gewährung der Trauung nicht vorliegen, die Entscheidung des Oberkirchenrats anrufen, damit ein möglichst gleichmäßiges Verfahren angewandt und jede Härte vermieden wird.

Schwerin, den 21. Juni 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

4) G.-Nr. III. 4340.

**Betr. Kirchengemeinderat.**

Nach einem Beschluß der Landessynode vom 18. Mai 1923 sind die Bestimmungen im § 9 Ziffer 2 und § 11 Absatz 3 der Kirchenverfassung dahin auszuliegen, daß das mindestens dreimonatige Wohnen in der Gemeinde für den Patron nicht als eine zu seiner Wählbarkeit erforderliche Eigenschaft anzusehen ist. Der Patron ist mithin auch dann Mitglied des Kirchengemeinderates, wenn er nicht in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat.

Schwerin, den 22. Juni 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

G. Bierstedt.

5) G.-Nr. III. 4364.

**Betr. amtlichen Roggenpreis.**

Nach einer Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 5. Juni d. Js. im Regierungsblatt Nr. 61 (1923) hat der Roggenpreis am 1. Juni 1923 je Zentner 96 033 Mark betragen. Er gilt für diejenigen staatlichen und mit staatlicher Bewilligung geschlossenen Pachtverträge, in welchen der 1. Juni 1923 als Stichtag besonders vereinbart ist.

Schwerin, den 21. Juni 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.



6) G.-Nr. I. 3881.

**Betr. verkäufliche vasa sacra in Kreien.**

Nach einer Mitteilung des Herrn Pastor Radloff in Kreien können zugunsten des dortigen Urars drei alte Kelche und zwei Abendmahlleuchter aus Zinn käuflich erworben werden. Die Geräte finden sich bei Schlie, Bd. IV, S. 567 beschrieben. Voraussichtlich wird auch noch eine a. a. O. S. 568 erwähnte Patene abgegeben werden können. Den Herren Pastoren, aus deren Kirchen vasa sacra entwendet und noch nicht wieder beschafft worden sind, wird anheimgegeben, sich mit Herrn Pastor Radloff in Beziehung zu setzen.

Schwerin, den 27. Juni 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

7) G.-Nr. III. 4694.

**Betr. Kirchengebete.**

Zur Ergänzung der bestehenden Kirchengebete übermittelt der Oberkirchenrat den Herren Pastoren die folgenden Gebete zur Verlesung: 1. bei Feiern der Inneren Mission und der Volksmission, 2. am Erntedankfest und 3. am Totengedenktage.

Schwerin, den 30. Juni 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

**Feiern der Inneren Mission und der Volksmission.**

Barmherziger, gnädiger Gott, lieber himmlischer Vater! Lob und Dank sei dir gesagt, daß du deinen eingeborenen Sohn in die Welt gesandt hast, zu suchen und selig zu machen, was verloren ist. Wir bitten dich: entzünde in unseren Herzen die Liebe, womit dein lieber Sohn, unser Heiland, uns verlorene Menschen bis in den Tod geliebt hat, und laß uns als seine rechten Jünger willig in deinen Dienst treten und in suchender Liebe denen nachgehen, die in Banden der Sünde und Schande gefesselt liegen und unter Krankheit, Not und Elend seufzen. Hilf uns Gutes tun und nicht müde werden, daß wir wirken, solange es Tag ist, ehe die Nacht kommt, da niemand wirken kann.

Herr, die Ernte ist groß, und wenige sind der Arbeiter. Darum bitten wir dich: sende Arbeiter in deine Ernte. Sende, Herr, die rechten Männer und Frauen nach deinem Herzen, die dein Wort ausrichten ohne Furcht und ohne Zweifel. Gib du die rechten Führer im Kampf und die rechten Ältesten zur Leitung, die rechten Zeugen deiner Wahrheit und die rechten Helfer für die Arbeit der Liebe unter den Verlorenen, Gefährdeten und Entfremdeten. Segne alle Anstalten und Vereine der barmherzigen Liebe und alle Arbeit deiner Jünger an den Kranken und Armen, den Gefangenen und Elenden. Erwecke uns alle zu fröhlichen Opfern an Zeit und Geld, an Kraft und Gebet, damit dein Werk nirgends stille stehe. Laß uns nicht erschrecken vor der Größe und Schwierigkeit der Aufgabe, denn du sitzest im Regimente und führst alles wohl.

Mache uns frei von Ehrsucht und Neid, von Lohnsucht und Eigenwillen und zeige uns, daß es keine höhere Ehre gibt für uns, deine Kinder, als dir zu dienen an deinen Geringsten, damit wir diesen Dienst mit Freuden tun und nicht mit Seufzen. Kröne unsere Arbeit an den uns anbefohlenen Seelen mit deinem Segen, daß allerorten der Not gewehrt, der Sünde gesteuert, die Klagen gemindert und viele Seelen gerettet werden durch Jesu ewiges Erbarmen.

Ja, Herr, erlöse uns von allem Übel und nimm uns endlich alle mit Gnaden aus diesem Jammertal zu dir in dein himmlisches Reich. Amen.

#### Rollekten.

I. Herr Gott, himmlischer Vater, der du willst, daß allen Menschen geholfen werde und alle zur Erkenntnis der Wahrheit kommen: wir bitten dich, du wollest uns durch deine Kraft also regieren, daß wir in allen Notleidenden und Irrenden unsere Brüder sehen, uns ihrem Elend nicht entziehen, sondern gerne helfen und dienen, gleichwie du uns hast ewiglich geholfen durch Jesum Christum, unsern Herrn.

II. Herr Jesu Christi, wir danken dir für deine heilige Liebe, in der du aller Verlorenen dich gnädiglich erbarmest und zu dir ruffst die Mühseligen und Beladenen. Hilf uns, daß wir fest bleiben in der brüderlichen Liebe, und würdige uns, dir in deinem Reiche zu dienen, der du als der große Hirte und Bischof unserer Seelen lebst und regierest in Ewigkeit.

#### Erntedankfest.

Barmherziger Vater, du Gott unseres Heils! Du bist ein Gott, der da hilft. Darum kommen wir mit Dank und Freude vor dein Angesicht. Du hast dich auch in diesem Jahre nicht unbezeugt gelassen und uns viel Gutes getan. Du hast unsere Saaten behütet und das Gewächs unserer Felder gesegnet. Du hast zu dem Werk unserer Hände dein Gedeihen gegeben und einen jeglichen die Frucht seiner Arbeit schauen und genießen lassen. Barmherzig und gnädig bist du, o Herr, geduldig und von großer Güte und Treue. Wir rühmen und preisen deine väterliche Segnung, mit der du alles gläubige Beten und Flehen erhört hast und uns und unseren Kindern wiederum das tägliche Brot gibst für ein neues Jahr.

Herr, wir sind zu gering aller Barmherzigkeit und Treue, die du an uns getan hast. Wie oft haben wir den Reichtum deiner Güte verachtet und dir vergolten mit Undank und Untreue, mit Unglauben und Ungehorsam. Darum suchen wir heute demütigen Herzens deine Vergebung. Gib, daß wir durch alle deine Güte uns zur Buße leiten lassen und die Gaben deiner väterlichen Hand mit Dankagung empfangen und nach deinem Willen gebrauchen als deine treuen Haushalter in Verantwortung vor dir und ohne Eigennutz und Genußsucht.

Wie sollen wir dich würdig preisen, du Geber aller guten und vollkommenen Gabe, wie deine reiche Wohlthat dir vergelten? Du weist uns an die darbenenden Brüder, o Herr, und willst, daß unser Segen auch ihnen ein Segen werde. Laß uns ihrer nicht vergessen und laß uns nicht kargen und geizen. Den fröhlichen Geber hast du lieb. So gib uns starke Liebe, reiches Erbarmen, verantwortlichen Ernst und treuen Haushaltersinn, gib große Gedanken und reine

Herzen und helfende Hände, daß auch die Armen und Notleidenden deine ewigreiche Güte rühmen.

Segne und behüte auch die ewige Saat deines Wortes in unsern Herzen und in unserm ganzen Volk, daß wir alle in reichlichen Früchten der Gerechtigkeit dir allezeit die rechten Dankesopfer bringen und einst am Tage jener großen Ernte mit Freuden unsere Garben bringen und aus deiner Hand die unverwelkliche Krone der Ehren empfangen. Hilf uns zur Reife und Vollendung auf den Tag Jesu Christi, unseres Herrn. Amen.

### Kollekten.

I. Herr Gott, himmlischer Vater, der du ohn Unterlaß uns allerlei Gutes gibst, was wir für Leib und Seele bedürfen: wir bitten dich, erwecke durch dein heiliges Wort unsere Herzen, daß wir deinen göttlichen Segen über die Früchte der Erde und die Arbeit unser Hände dankbar erkennen und deine Gaben zum Preis deines Namens und zu unseres Nächsten Dienst gebrauchen, durch Jesum Christum, unsern Herrn.

II. Herr Gott, heiliger Vater, der du das Jahr mit deinem Segen gekrönt und uns mit deinen Gaben reichlich und väterlich versorgt hast, laß dir wohlgefallen den Dank unserer Herzen und verleihe uns, daß wir mit allem, was wir durch deine Gnade sind und haben, uns willig zu deinem Dienst ergeben und einst, am Tage der letzten Ernte, mit Freuden vor dich kommen mögen, durch Jesum Christum, unsern Herrn.

### Totengedenktag.

Ewiger, allmächtiger Gott, der du ein Gott bist nicht der Toten, sondern der Lebendigen: wir preisen deine Barmherzigkeit und Gnade, daß wir durch Jesum Christum, deinen Sohn, eine gewisse Hoffnung des ewigen Lebens haben und in dieser Welt des Todes im Glauben die Herrlichkeit dessen schauen, der die Auferstehung und das Leben ist. Erfülle uns alle mit dem Troste solcher Hoffnung und erquickte damit heute besonders die Herzen derer, die durch das Hinscheiden ihrer Lieben betrübt worden sind. Verkläre ihren Schmerz durch die Gewißheit, daß denen, die dich lieben, alle Dinge zum Besten dienen. Und wenn du uns die nimmst, die du uns geschenkt hast, so gib, daß wir uns nicht in unfruchtbarem Schmerz verzehren, vielmehr mit neuem Fleiß der Heiligung deinen Willen ehren und deine Gemeinschaft suchen. Laß uns allezeit gedenken, daß auch wir sterben und von unserer Gnadenzeit Rechenschaft ablegen müssen, damit wir deine Gnade frühe suchen und einst, wenn unser Stündlein schlägt, zu dir eingehen dürfen in dein ewiges Reich.

Bewahre deine Kirche bei dem Worte des Lebens und der Hoffnung, gib ihr die Kraft, zu stärken, was da sterben will, und in helfender Liebe allen beizustehen, denen um Trost hange ist. Erscheine mit deinem Troste den Bekümmerten und Angefochtenen, den Wittwen und Waisen, und erwecke ihnen herzliche Teilnahme und tatkräftige Hilfe. Belebe und läutere in uns die Liebe, an der wir inne werden, daß wir aus dem Tode ins Leben gekommen sind, und stehe uns allen bei mit deinem starken Trost in unserer letzten Not.

Gib also, getreuer Gott, daß wir leben in deiner Furcht, sterben in deiner Gnade, heimgehen in deinem Frieden, ruhen in deinem Schutz, auferstehen

durch deine Kraft und darauf ererben die selige Hoffnung, das ewige Leben, um deines lieben Sohnes, unseres Herrn Jesu Christi willen, welchem samt dir und dem heiligen Geiste sei Preis und Ehre in Ewigkeit. Amen.

(Passende **Kollekten** finden sich unter den liturgischen Stücken zum Begräbnis.)

8) G.-Nr. III. 4569.

### Betr. Apologetisches Seminar.

Da es wegen sachlicher Schwierigkeiten nicht möglich sein wird, in diesem Jahre in Wernigerode zu tagen, so ist beabsichtigt, eine besonders warme Einladung nach **Helmstedt**, der früheren altberühmten Universität, anzunehmen. Zeit der Tagung: 17.—27. September. Die Räume und ihre Erinnerungen lassen eine besondere Weihe erhoffen. Plan der Vorlesungen: 1. Woche: Blau: „Gebet“ (4 St.). Hirsch: „Frömmigkeit des deutschen Idealismus“ (4 St.). Althaus: „Glaube und Geschichte“ (4 St.). 2. Woche: Stange: „Person Jesu“ (4 St.). Wundt (Jena): „Hegel“ (3 St.). Ehrenberg (med.): „Biologie und Metabiologie“ (3 St.). Ferner finden drei öffentliche Vorträge statt, darunter ein pädagogischer (voraussichtlich Stammler, Althaus, Girgensohn). Die Morgenandachten in der Klosterkirche gedenkt der 1. Vorsitzende des Seminars, Landesbischof D. Ihmels, zu halten. (Der hochverdiente und allseitig verehrte bisherige 1. Vorsitzende, Generalsuperintendent D. Blau, hat wegen der Schwierigkeiten des Verkehrs zwischen Posen und Deutschland den 1. Vorsitz abgegeben, ist aber zu unserer großen Freude im Vorstand geblieben als 2. Vorsitzender.) — Jede Vortragswoche ist in sich abgeschlossen, kann also allein besucht werden. Für sachverständige Führungen durch die Kunstschätze Helmstedts und in die Umgebung ist gesorgt. — Außerlichkeiten: Volle Pension für die Teilnehmer zu etwa  $\frac{1}{3}$  des sonstigen Tagespreises; für Unterkunft sorgt Ortsausschuß. Studenten und Kandidaten besonders günstige Bedingungen. Bettwäsche, Hand- und Mundtücher sind mitzubringen. — Alle Anfragen wegen näherer Auskunft sind nur zu richten an Pfarrer Koch in Soest (Westfalen) Thomae-Kirche. —

Der Oberkirchenrat macht auf die Tagung des Apologetischen Seminars empfehlend aufmerksam.

Schwerin, den 29. Juni 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

9) G.-Nr. III. 4654.

### Betr. Bezüge der Emeriten und Witwen.

Das Ministerium für geistliche Angelegenheiten hat die Hauptstaatskasse, die Emeritierungskasse und die Kasse der Witwen-Institute angewiesen, den vor dem 1. April 1922 in den Ruhestand getretenen, am 1. Juli 1923 am Leben befindlichen emeritierten Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche mit Ausnahme der Superintendenten und des Geheimen Konsistorialrats D. Wolf mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende Erhöhung der Bezüge einen weiteren Vor-

Schuß von 3 000 000 Mark (Drei Millionen Mark) und den am 1. Juli 1923 am Leben befindlichen Witwen der evangelisch-lutherischen Geistlichen, die am 31. März 1922 aus der Kasse der Witweninstitute Wittwengeld bezogen und den nachfolgenden Witwen:

1. Krüger in Elmenhorst,
2. Schmidt in Ribnitz,
3. Softmann in Grabow,
4. Ahrens in Wattmannshagen,
5. Merker in Burow,
6. Peters in Neukloster,
7. Schnell in Kloster Malchow und
8. Rehrhahn in Lärz

(zu 4—8 nach Verzicht auf den Genuß des Gnadenjahres) einen weiteren Vorschuß von 1 000 000 Mark (Einer Million Mark) zu zahlen, nachdem die Rassen durch das unterzeichnete Ministerium nach Annahme des Gesetzes durch den Landtag und Eingang der nach dem Gesetz erforderlichen Verzichtserklärungen auf den Genuß des Gnadenjahres ausdrücklich zur Zahlung ermächtigt worden sind.

Schwerin, den 2. Juli 1923.

### Der Oberkirchenrat.

Behm.

10) G.-Nr. III. 4619.

#### Betr. Jubelfeier des lutherischen Gesangbuches.

Das Jahr 1924 bietet Gelegenheit, des 400jährigen Bestehens unseres Gesangbuches zu gedenken. Es ist damit ein willkommener Anlaß gegeben, die Gefangenesfreudigkeit der Gemeinden zu wecken bzw. zu fördern und die Gemeindeglieder in das Verständnis des Gesangbuches einzuführen. Es erscheint als empfehlenswert, im kommenden Winter eine Reihe von Gemeindeabenden zu veranstalten, die unter diesem einheitlichen Gesichtspunkt stehen. Der christliche Zeitschriftenverein in Berlin SW. 68, Alte Jakobstr. 129, hat schon jetzt eine Reihe von Schriften herausgegeben, die dazu dienen sollen, solche Jubelfeiern würdig und fruchtbringend zu gestalten und somit zur Stärkung des kirchlichen Bewußtseins beizutragen. Der Oberkirchenrat macht auf folgende, in dem genannten Verlage erschienenen Schriften aufmerksam:

1. „Am Born des Lebens“, Stoffdarbietung für 1 bis 4 Gemeindeabende von D. Hermann Petrich, mit musikalischen Vorschlägen von C. Proft. Besonderer Wert ist auf die Ausgestaltung des musikalischen Teils gelegt, doch ist nur solcher Stoff dargeboten, der wirklich und ohne besondere Schwierigkeiten und Kosten gesänglich ausführbar ist, sei es im Chor, sei es im Gemeindegesang. Daneben findet sich Stoff für 4 Ansprachen und reichhaltiges, durchweg gutes Material für Deklamationen. Preis 1200 Mark.
2. „Singet dem Herrn ein neues Lied!“ von D. Hermann Petrich. Bunte Bilder zur Jubelfeier unseres Gesangbuches. Bietet eine allgemein-

verständlich gehaltene Darstellung der Bedeutung des evangelischen Kirchenliedes. Preis 1000 Mark.

3. Martin Luther und das Kirchenlied der Reformation.
4. Paul Gerhardt und die Blüte des evangelischen Kirchenliedes.
5. Gerhard Tersteegen und das Kirchenlied der pietistischen Bewegung.
6. Ernst Moritz Arndt und das Kirchenlied des letzten Jahrhunderts.

3—6 von D. Hermann Petrich (Einzelpreis 200 Mark) bieten weiteren Vortragstoff und eignen sich zur Massenverbreitung, besonders unter der Jugend.

Es sei ferner auf die 1921 im Verlage von C. Bertelsmann (Gütersloh) erschienene ausführliche Darstellung desselben Verfassers „Das Lied der Väter“ hingewiesen, das in volkstümlicher Sprache reichhaltiges Material auf wissenschaftlicher Grundlage darbietet (144 Seiten). Es seien einige der Überschriften erwähnt: „Der König und die Königin“, „Aus der Kürbishütte“, „Unter falscher Flagge“, „Blumen aus dem Irrgarten“, „Der Sänger des Königs“, „Vom Krieg im Frieden und vom Frieden im Krieg“, „Die Kirche ohne Glocke und Turm“, „Ein gutes, altes deutsches Gewissen“, „Was die Wanduhr erzählt und die Harfe ertönt“, „Von der Aufklärung, der falschen und der richtigen“. Der Preis war im April 1921: 17 Mark.

Schwerin, den 30. Juni 1923.

#### Der Oberkirchenrat.

Behm.

11) G.-Nr. III. 4664.

#### Betr. Kirchliche Volksversicherung.

Der zulässige Höchstbetrag des Einzelsterbegeldes für die Kirchliche Volksversicherung ist auf eine Million Mark heraufgesetzt worden.

Schwerin, den 2. Juli 1923.

#### Der Oberkirchenrat.

Behm.

12) G.-Nr. III. 4666.

#### Betr. Wohnungsbeschaffung für Rhein- und Ruhr-Flüchtlinge.

Die Wohnungsfürsorge für die aus dem Rhein- und Ruhrgebiet Verdrängten stößt noch immer auf sehr große Schwierigkeiten. Die großen charitativen Verbände werden gebeten, bei der freiwilligen Beschaffung von Wohnräumen für Verdrängte, insbesondere für nichtbeamtete Flüchtlinge, behilflich zu sein. Der Oberkirchenrat macht die Pastoren und die Kirchengemeinderäte darauf aufmerksam, daß ihre Mitarbeit bei der freiwilligen Beschaffung von Wohnräumen für die Rhein- und Ruhrverdrängten für die Kirche von

großer Wichtigkeit ist. Hier liegt besonders für die vielerorts neu begründeten kirchlichen Wohlfahrtsdienste eine wichtige Aufgabe vor. Eine Verordnung des Reichsarbeitsministeriums weist darauf hin, daß durch freiwillige Gewährung von Wohnung an Verdrängte keine Präjudiz für spätere Zwangseinquartierung geschaffen wird.

Schwerin, den 2. Juli 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

Seite 136  
(leer)